

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 255 vom 14. April 2022**

BE Obergericht, 2022-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_255)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 255 du 14 avril 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 255 del 14 aprile 2022

## **Regeste**

Revisionsgesuch vom 14. April 2022 betr. Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. November 2019 (SK 19 110 + 111) | OG Strafkammern

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil SK 19 110 + 111 vom 15. November 2019 stellte die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: 1. Strafkammer) fest, das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 1. November 2018 gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) ist insoweit in Rechtskraft erwachsen, als festgestellt worden ist, dass der Gesuchsteller die Tatbestände der Drohung (mehrfach begangen), der Beschimpfung (mehrfach begangen), des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (mehrfach begangen) und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121 [mehrfach begangen]) im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat und weiter auf den Widerruf der dem Gesuchsteller mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 10. November 2015 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen gewährte bedingte Vollzug verzichtet sowie über die beschlagnahmten Gegenstände verfügt worden ist. Im Weiteren stellte die 1. Strafkammer fest, dass der Gesuchsteller den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung am 16. Mai 2017 in Biel zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner 2) erfüllt hat und die rechtskräftig festgestellte Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) auch für den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung gilt. Schliesslich ordnete die 1. Strafkammer eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB an, auferlegte die Verfahrenskosten dem Kanton Bern, bestimmte die amtlichen Entschädigungen, wies die Zivilklage des Gesuchsgegners 2 ab und traf die weiteren Verfügungen betreffend Sicherheitshaft, DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten (zum Ganzen edierte Akten SK 19 110 + 111 pag. 2025 ff.).

### **E. 2**

In Gutheissung der Revision seien Dispositivziffer II. und III. des Urteils SK 19 110 + 111 vom 15.11.2019 des Obergerichts des Kantons Bern aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

#### **E. 2.1**

«II. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung, angeblich begangen am 16. Mai 2017 gegen 20.45 Uhr in 2504 Biel/Bienne, F. \_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. von C. \_\_\_\_\_. Eventualiter sei der Beschuldigte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen. Die Probezeit beträgt

zwei Jahre.

### **E. 2.3**

Die Staatskasse sei anzuweisen, dem Beschuldigten für die erlittene Überhaft von 1703 Tagen (17.05.2017 bis 14.01.2022) eine Genugtuung von CHF 425'750.00 zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5% seit 17.05.2017.» Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über alle Instanzen.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 25. April 2022 edierte die 2. Strafkammer (nachfolgend: Kammer) bei der 1. Strafkammer die Akten SK 19 110 + 111. Weiter gab sie der Generalstaatsanwaltschaft bzw. Gesuchsgegnerin 1 (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft) und dem Gesuchsgegner 2, vertreten durch Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Revisionsgesuch und forderte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ auf, innert gesetzter Frist eine Vollmacht einzureichen (zum Ganzen pag. 319 ff.).

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 29. April 2022 teilte Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ für den Gesuchsgegner 2 mit, es werde auf eine Stellungnahme zum Revisionsgesuch verzichtet, weil dieses offensichtlich aussichtslos erscheine (pag. 329).

### **E. 5**

Am 2. Mai 2022 reichte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die einverlangte Vollmacht nach (pag. 335 ff.).

### **E. 6**

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte innert verlängerter Frist mit Eingabe vom 2. Juni 2022, das Revisionsgesuch sei gutzuheissen. Weiter verlangte sie, das Urteil SK 19 110 [Anm. Kammer: + 111] der 1. Strafkammer vom 15. November 2019 sei aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, wobei die Verfahrenskosten dem Kanton aufzuerlegen seien (zum Ganzen pag. 351 ff.).

### **E. 7**

Die Replik des Gesuchstellers datiert vom 27. Juni 2022 (pag. 367 ff.) und wurde damit verspätet eingereicht. Weil sich die Parteien dem beabsichtigten Vorgehen der Kammer – die Replik trotz Säumnis bei den Akten zu belassen – nicht widersetzen, verfügte die Kammer am 20. Juli 2022, die verspätet eingereichte Replik werde trotz Säumnis bei den Akten belassen (pag. 375 ff., pag. 387 und pag. 389 ff.).

### **E. 8**

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 25. Juli 2022 auf die Einreichung einer Duplik (pag. 397). Der Gesuchsgegner 2 liess sich innert Frist nicht zur Replik vernehmen.

### **E. 9**

Mit Verfügung vom 17. August 2022 erachtete die Kammer den Schriftenwechsel als abgeschlossen (pag. 399 ff.).

### **E. 10**

Mit dem rechtskräftigen Urteil liegt gemäss Art. 410 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein revisionsfähiger Entscheid vor. Die Kammer ist als Berufungsgericht für die Beurteilung der Revision zuständig (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Art. 411 Abs. 1 StPO). Als direkt vom Urteil betroffene Person ist der Gesuchsteller zur Stellung des Revisionsgesuchs legitimiert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Das vorliegende Gesuch ist, soweit sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund im Sin-

4 ne von Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO beruft, nicht fristgebunden (Art. 411 Abs. 2 i.V.m. Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO). Insoweit ist auf das Gesuch einzutreten. Soweit der Gesuchsteller den Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO geltend macht, weil die Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste (nachfolgend: BVD) vom 13. Januar 2022 dem Urteil der 1. Strafkammer vom 15. November 2019 diametral widerspreche (pag. 27 E. 47 ff.), ist auf sein Revisionsgesuch nicht einzutreten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das Gericht auf ein Revisionsgesuch nicht eintreten, wenn die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich unwahrscheinlich oder unbegründet sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 3.5). Der Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO stellt einen Sonderfall der «revisio propter nova» dar und gelangt insbesondere bei einem Fall zur Anwendung, dessen Beurteilung zu einem späteren sachverhaltsmässig konnexen Urteil in derart unerträglichem Widerspruch steht, dass eines der beiden Urteile falsch sein muss. Er kommt mithin nur zur Vermeidung absolut stossender Ergebnisse zum Tragen und bezieht sich unter anderem auf eine unterschiedliche Würdigung des Sachverhalts in zwei verschiedenen Urteilen (HEER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/ Jugendstrafprozessordnung, 2. A. 2014, N 87 und N 89 zu Art. 410 StPO). Eine bloss abweichende Beurteilung von Rechtsfragen ist entsprechend dem Grundkonzept der Revision, bei der es einzig um eine Korrektur des die Grundlage eines Urteils bildenden Sachverhalts geht, nicht revisionsbegründend, selbst wenn bei zwei Urteilen identische Fragen zu beurteilen waren. Dies gilt selbst dann, wenn mit dem zweiten Urteil eine neue Gerichtspraxis begründet wird – auch dann ist eine Revision im Sinne von Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO ausgeschlossen (zum Ganzen HEER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, a.a.O., N 92 zu Art. 410 StPO). Schliesslich findet der fragliche Revisionsgrund auch bei im abgekürzten Verfahren ergangenen Urteilen kaum Anwendung, zumal die Aushandlung von Anklagepunkten, die dem abgekürzten Verfahren inhärent ist, eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Mitbeteiligten faktisch ausschliesst (HEER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, a.a.O., N 95 zu Art. 410 StPO). Unter Berücksichtigung dieser theoretischen Ausführungen und in Würdigung der Gesamtumstände stellt die fragliche Verfügung der BVD offensichtlich kein Strafurteil im Sinne von Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO dar. Der vom Gesuchsteller geltend gemachte Revisionsgrund ist damit zweifellos unbegründet. II.

## **E. 11**

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht (BGE 141

IV 93 E. 2.3; BGE 137 IV 59 E. 5.1.1). Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn die urteilende Behörde im Zeitpunkt

5 der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihr also nicht in irgendeiner Form unterbreitet wurden und sie damit nicht in die Entscheidung eingeflossen sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; BGE 130 IV 72 E. 1). Neue Tatsachen und Beweismittel sind erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4 S. 68; BGE 130 IV 72 E. 1). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmöglicht werden, dass für die neue Tatsache ein Beweis verlangt wird, der jeden begründeten Zweifel ausschliesst (Urteil des Bundesgerichts 6B\_147/2018 vom 24. August 2018 E. 1.3). Eine Revision zugunsten des Verurteilten bereits zuzulassen, wenn ein günstigeres Urteil nicht ausgeschlossen ist, würde jedoch den Interessenskonflikt zwischen Rechtssicherheit (Bestand des früheren Urteils) und materieller Gerechtigkeit (Korrektur eines Fehlurteils), der bei der Festlegung der Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens besteht, einseitig zuungunsten der Rechtssicherheit lösen (BGE 116 IV 353 E. 5a). Ein neues Gutachten kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Revision rechtfertigen, wenn es neue Tatsachen nachweist oder darzutun vermag, dass die tatsächlichen Annahmen im früheren Urteil ungenau oder falsch waren (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 S. 67; BGE 101 IV 247 E. 2; auch Urteile 6B\_864/2014 vom 16. Januar 2015 E. 1.3.1; 6B\_350/2017 vom 6. November 2017 E. 1.2.1 und 6B\_539/2008 vom 8. Oktober 2008 E. 1.3). Es kann sich dabei auch um ein Privatgutachten handeln. Ein neues Gutachten bildet jedoch keinen Revisionsgrund, soweit es lediglich eine vom früheren Gutachten abweichende Meinung vertritt. Es muss vielmehr mit überlegenen Gründen abweichen und klare Fehler des früheren Gutachtens aufzeigen, die geeignet sind, die Beweisgrundlage des Urteils zu erschüttern (zum Ganzen Urteile 6B\_1451/2019 vom 11. Juni 2020 E. 2.3; 6B\_947/2017 vom 14. Februar 2018 E. 2.4; 6B\_413/2016 vom 2. August 2016 E. 1.3.1 und 6B\_1192/2016 vom 9. November 2017 E. 4). Aus Sicht der Lehre zeigt sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Anerkennung neuer Gutachten zu alten Tatsachen somit zurecht restriktiv und lässt eine Überprüfung eines vorhandenen Gutachtens wie erwähnt nur dann zu, wenn der weitere Sachverständige mit überlegenen Gründen abweicht und klare Fehler des früheren Gutachtens aufzeigt, die geeignet sind, die Beweisgrundlage des Urteils zu erschüttern (HEER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, a.a.O., N 74 zu Art. 410 StPO). III.

## **E. 12**

Der Gesuchsteller lässt zur Begründung des Revisionsgesuchs einerseits ausführen, die Revision sei möglich, wenn der Richter Tatsachen, die in den Akten vorhanden gewesen seien, offensichtlich übersehen habe (pag. 15 E. 25 mit Verweis). Vorliegend habe die 1. Strafkammer die Möglichkeit, dass der Gesuchsteller am 19. November 2016 Opfer einer Aggression durch den Gesuchsgegner 2 geworden sein könnte, keineswegs in Erwägung gezogen, sondern lediglich festge-

6 stellt, die entsprechenden Strafverfahren seien eingestellt worden. Weiter habe sie den Ausführungen des Gesuchstellers, wonach er bereits dreimal durch den Gesuchsgegner 2 angegriffen worden sei, keine Glaubwürdigkeit beigemessen und diese unter dem Gesichtspunkt der Wahnstörung gewürdigt, während sie den Aussagen des

Gesuchsgegners 2 zu Unrecht Glauben geschenkt habe. Der Gesuchsteller habe stets beteuert, mehrfach durch den Gesuchsgegner 2 angegriffen worden zu sein, wobei es sich entgegen der Ansicht der 1. Strafkammer um Fakten und nicht um Wahnvorstellungen handle. Die Behauptung der 1. Strafkammer, die vom Gesuchsteller thematisierten Angriffe fänden in den Akten «keinen Halt», seien angesichts der dokumentierten Verletzungen nämlich aktenwidrig und willkürlich. Indem die 1. Strafkammer den Vorfall vom 19. November 2016 zum Nachteil des Gesuchstellers – obwohl er aktenkundig sei – weder erwähnt noch thematisiert resp. das entsprechende Straftatendossier offensichtlich nicht beachtet habe, habe sie wesentliche Aktenstücke übersehen bzw. ihnen in willkürlicher Weise keine Bedeutung beigemessen, womit ein Revisionsgrund vorliege. Hätte die 1. Strafkammer die fraglichen Akten gelesen, dann wäre sie sicher nicht von einer Wahnstörung des Gesuchstellers ausgegangen (zum Ganzen pag. 15 E. 26 ff. und pag. 21 ff. E. 39.). Andererseits lässt der Gesuchsteller das Revisionsgesuch damit begründen, dass von der Vollzugsbehörde im Rahmen des Massnahmenvollzugs in Auftrag gegebene neue Gutachten von Dr. med. G. \_\_\_\_\_ vom 2. Dezember 2021 (nachfolgend: Zweitgutachten oder neues Gutachten) habe ergeben, dass er nie an einer wahnhaften Störung gelitten habe (pag. 9 E. 11). Zudem stelle das neue Gutachten nicht einfach eine neue Prognose, sondern übe vernichtende Kritik am ursprünglichen Gutachten von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ und Dr. med. H. \_\_\_\_\_ des I. \_\_\_\_\_ vom 5. Dezember 2017 (nachfolgend: Erstgutachten) (zum Ganzen pag. 17 E. 29 ff.). So werde im Zweitgutachten zunächst dargetan, die Schwierigkeit der Diagnose einer wahnhaften Störung liege in erster Linie darin, dass ein nicht bizarrer Wahn Situationen beinhalte, die sich im realen Leben durchaus ereignen könnten und die psychosoziale Leistungsfähigkeit bei Wahnkranken – abgesehen von etwaigen direkten Auswirkungen der Wahnphänomene – nicht wesentlich beeinträchtigt sei. Wenn eine Realitätstestung unmöglich sei und keine Begleitsymptome, die auf eine psychische Störung hinweisen würden, vorhanden seien, dann sei die Diagnose einer wahnhaften Störung gemäss dem Zweitgutachten deshalb schwierig. Ausserdem sei die Grenze zwischen wahnhaft und nicht wahnhaft fließend (zum Ganzen pag. 17 E. 32). Weiter werde im Zweitgutachten kritisiert, die offensichtlich stattgefundenen körperlichen Angriffe auf den Gesuchsteller im November 2016 und im April 2017 hätten bei der Erstellung des Erstgutachtens keinen Eingang in die Diskussion der allenfalls vorliegenden psychischen Störung gefunden, obwohl bereits damals aktenkundig gewesen sei, dass es im November 2016 im Rahmen eines tätlichen Überfalls auf den Gesuchsteller zu einer Kopfprellung, Rissquetschwunden, diversen Schürfwunden und einer nach rechts dislozierten Nasenbeinfraktur gekommen sei. Weil der «Vorlauf», der zu den Ereignissen geführt habe – der tätliche Überfall vom

7 November 2016 –, nicht in die diagnostischen Überlegungen der damaligen Gutachter Eingang gefunden habe, habe die im Erstgutachten gestellte Diagnose einer wahnhaften Störung gemäss dem Zweitgutachten nicht mit der notwendigen Sicherheit gestellt werden können. Die Feststellungen der Erstgutachter, wonach nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein teilweise realer Hintergrund der Verfolgungsängste des Gesuchstellers bestehe und der Konflikt beispielsweise auch im Zusammenhang mit Drogen stehen könne, seien gemäss Zweitgutachten sodann fraglich, zumal der Gesuchsteller nie eingewendet habe, dass es bei den Auseinandersetzungen um Drogen gegangen sei. Der Umstand, dass es im November 2016 zu einem tatsächlichen Übergriff auf den Gesuchsteller gekommen sein könnte, sei indes nicht auszuschliessen und hätte laut dem neuen Gutachten deshalb festgehalten werden müssen. Weil die Erstgutachter die Angriffe von November 2016 und

April 2017 gemäss dem Zweitgutachten offensichtlich nicht korrekt diskutiert und gewürdigt – mithin wesentliche Aspekte bei der Diagnosestellung ausser Acht gelassen – hätten, erscheine das Erstgutachten aus Sicht des Gesuchstellers «krass fehlerhaft» (zum Ganzen pag. 17 ff. E. 32 und E. 35). Schliesslich werde im Zweitgutachten moniert, dass im Zeitpunkt der Erstellung des Erstgutachtens – wenn überhaupt – einzig von einem Verdacht auf eine wahnhaftige Störung hätte gesprochen werden dürfen und die Schwere der vermuteten Störung genauer hätte eingegrenzt werden müssen. Der Schweregrad zeige sich laut Zweitgutachten, wenn neben dem Wahn Halluzinationen, desorganisierte Sprechweisen, ungewöhnliches psychomotorisches Verhalten und Negativsymptome auftreten würden, was beim Gesuchsteller gemäss dem Zweitgutachten alles nie der Fall gewesen sei (zum Ganzen pag. 19 E. 33). Das Zweitgutachten – welches durch die Vollzugsbehörden in Auftrag gegeben worden sei und mithin kein Parteigutachten darstelle – lasse das Erstgutachten somit mit überzeugenden Gründen als krass fehlerhaft erscheinen und erschüttere damit die frühere Beweisführung. Der Zweitgutachter hätte keinen Grund gehabt, das Erstgutachten derart stark zu kritisieren, wenn es nicht offensichtlich falsch gewesen wäre (zum Ganzen pag. 21 E. 37). Wäre im Urteilszeitpunkt sodann richtigerweise nur vom Verdacht auf eine leichte Wahnstörung ausgegangen worden, dann wäre keine stationäre Massnahme angeordnet worden, zumal eine solche eine schwere psychische Störung voraussetze und ein blosser Verdacht darauf nicht genüge (pag. 21 E. 38 und pag. 25 E. 45). Hätten die Erstgutachter mit anderen Worten korrekt gearbeitet, dann hätten sie unmöglich eine stationäre therapeutische Massnahme empfehlen können und entsprechend wäre auch keine solche angeordnet worden. Weiter wäre die stationäre Massnahme auch unverhältnismässig gewesen, weil sich eine hohe Rückfallgefahr damals einzig mit der schweren psychischen Störung habe erklären lassen, die aber nicht vorgelegen habe (zum Ganzen pag. 23 E. 41). Schliesslich wäre der Gesuchsteller in Kenntnis der wirklichen Sachlage freigesprochen oder zumindest zu einer relativ milden Sanktion verurteilt worden (pag. 21 E. 39 und pag. 23 E. 42). Zusammengefasst sei das neue Gutachten mithin geeignet, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils zu erschüttern, zumal bis anhin von einer Wahnstörung ausgegangen worden sei und mittlerweile feststehe, dass nicht ein-

8 mal der Verdacht auf eine solche bestanden resp. höchstens ein solcher auf eine leichte Wahnstörung vorgelegen habe (pag. 25 E. 45). Weiter sei erstellt, dass die neuen Tatsachen zu einer wesentlich milderen Bestrafung des Gesuchstellers führen, zumal der Gesuchsteller entgegen der Behauptung der Erstgutachter nicht schuldunfähig gewesen sei und folglich hätte bestraft werden können (pag. 23 E. 42 f.).

### **E. 13**

Die Generalstaatsanwaltschaft hält in ihrer Eingabe vom 2. Juni 2022 betreffend den Einwand des Gesuchstellers, wonach die 1. Strafkammer den Vorfall vom 19. November 2016 in ihrem Urteil nicht in Erwägung gezogen habe, fest, dabei handle es sich um kein neues Vorbringen. Der 1. Strafkammer sei bekannt gewesen, dass der Gesuchsteller gegen J.\_\_\_\_\_ und den Gesuchsgegner 2 Vorwürfe erhoben habe. Zudem habe sie in ihrem Urteil auf die diesbezüglichen Ausführungen der ersten Instanz verwiesen. Dass die 1. Strafkammer die fraglichen Umstände dadurch zu wenig gewichtet habe, habe der Gesuchsteller schliesslich im Rechtsmittelverfahren vorbringen können bzw. vorgebracht, weshalb er sie im Revisionsgesuch nicht erneut als neue Tatsache anführen könne (zum Ganzen pag. 357 E. 7). Was den anderen Einwand des Gesuchstellers angeht, wonach das

Zweitgutachten ergeben habe, dass er nie an einer wahnhaften Störung gelitten habe und deshalb ein Revisionsgrund vorliege, schliesst sich die Generalstaatsanwaltschaft der Argumentation des Gesuchstellers hingegen im Wesentlichen an und erachtet die Voraussetzungen für eine Revision ebenfalls als erfüllt (pag. 357 E. 8). Zur Begründung führt sie aus, das Zweitgutachten stelle ohne Weiteres ein neues Beweismittel dar. Es dokumentiere vorbestehende medizinische Tatsachen, welche für das Strafurteil relevant seien. Der angerufene Revisionsgrund sei gegeben, wenn die neu gestellte Diagnose dem rechtskräftigen Entscheid wahrscheinlich die Grundlage entziehe. Wie die BVD mit Verfügung vom 13. Januar 2022 festgehalten hätten, erschienen das Zweitgutachten resp. die diagnostische Einschätzung, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und die Empfehlungen nachvollziehbar und schlüssig. Die BVD seien gestützt auf das Zweitgutachten denn auch davon ausgegangen, dass fraglich sei, ob im Urteilszeitpunkt tatsächlich vom Vorliegen einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 56 i.V.m. Art. 59 StGB habe ausgegangen werden dürfen. Im heutigen Zeitpunkt sei mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass beim Gesuchsteller keine wahnhafte Störung vorliege. Die Diagnosen im neuen Gutachten dokumentierten somit ein tatrelevantes Krankheitsgeschehen, das sich tiefgreifend von jenem unterscheidet, das für den früheren Gutachter massgebend gewesen sei. Habe beim Gesuchsteller im Tatzeitraum – wie der Zweitgutachter festgehalten habe – keine wahnhafte Störung, sondern eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion, auf dem Boden einer Persönlichkeitsakzentuierung mit vorwiegend selbstunsicheren und narzisstischen, aber auch impulsiven Anteilen vorgelegen, so dürfte dies erhebliche Auswirkungen auf die Einschätzung seiner Schuldfähigkeit haben. Damit seien wesentliche Teile des Tatsachenfundaments für die Beurteilung der Strafbarkeit resp. des Strafmasses ernsthaft in Frage gestellt. Weiter erforderten die Abweichungen des neu erkannten medizinischen Substrats eine neue Beurteilung der Einsichts- und Steue-

9 rungsfähigkeit im Tatzeitpunkt, weshalb der geltend gemachte Revisionsgrund insgesamt gegeben sei. Ob und wie weit sich die neu gestellten Diagnosen sodann effektiv durchsetzen und ob diese gegebenenfalls Auswirkungen auf die Schuld und Strafe haben würden, werde Gegenstand der Würdigung und Beurteilung im neuen Verfahren sein (zum Ganzen pag. 357 E. 8). Die «vorliegende Sache» sei nicht spruchreif, weil die (ehemalige) Regionale Staatsanwältin gestützt auf das Erstgutachten angenommen habe, der Gesuchsteller sei schuldunfähig und deshalb keine Anklageschrift, sondern lediglich ein Antrag auf Anordnung einer Massnahme im Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person nach Art. 374 StPO vorliege. Die Sache sei folglich an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, damit diese über das weitere Vorgehen befinden könne (zum Ganzen pag. 357 ff. E. 9).

#### **E. 14**

In der Replik vom 27. Juni 2022 wird für den Gesuchsteller im Wesentlichen wiederholend ausgeführt, die 1. Strafkammer habe die Schilderungen des Vorfalls vom

#### **E. 19**

November 2016 ignoriert und als wahnhaft abgetan. Anders lasse sich nicht erklären, weshalb die 1. Strafkammer die Vorgeschichte in der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt habe. Dass das Bundesgericht auf diesen Einwand nicht eingegangen sei, ändere an der Unterlassung der 1. Strafkammer schliesslich nichts. Der Antrag der

Generalstaatsanwaltschaft, wonach die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei, sei sodann «interessant». Dem Vertreter des Gesuchstellers sei nicht bewusst gewesen, dass ein erneutes Vorverfahren stattfinden könnte (zum Ganzen pag. 369). IV. 15. Was den Einwand des Gesuchstellers angeht, wonach die 1. Strafkammer den Vorfall vom 19. November 2016 in ihrem Urteil nicht in Erwägung gezogen und damit wesentliche Aktenstücke klar übersehen resp. ihnen in willkürlicher Weise keine Bedeutung beigemessen habe, kann sich die Kammer vollumfänglich den zutreffenden Überlegungen der Generalstaatsanwaltschaft anschliessen. Diese Rüge ist klar aktenwidrig. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 6B\_648/2020 vom 15. Juli 2020, indem es die Beschwerde des Gesuchstellers gegen das fragliche Urteil der 1. Strafkammer vom 15. November 2019 (SK 19 110 + 111) beurteilte, zudem explizit Folgendes fest (pag. 45 E. 2.4.1): Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beschwerdegegner [Anm. Kammer: den Gesuchsgegner 2] betreffend die angeblichen Vorfälle zum Nachteil des Beschwerdeführers [Anm. Kammer: des Gesuchstellers] vom 19. November 2016 und 5. April 2017 sowie jenes gegen J.\_\_\_\_\_ betreffend den angeblichen Vorfall vom 19. November 2016 ein, da kein Tatverdacht gegen sie erhärtet werden konnte [...]. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Folglich muss sich die Vorinstanz [Anm. Kammer: die 1. Strafkammer] nicht (mehr) mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers [Anm. Kammer: des Gesuchstellers] gegen den Beschwerdegegner [Anm. Kammer: den Gesuchsgegner 2] und J.\_\_\_\_\_ betreffend die angeblichen Vorfälle vom 19. November 2016 sowie 5. April 2017 auseinandersetzen. Es genügt, dass sie in ihrer Urteilsbegründung auf die Verfahren bzw. deren Einstellung

10 hinweist (Urteil S. 10). Soweit der Beschwerdeführer [Anm. Kammer: der Gesuchsteller] die Willkür in der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung damit begründet, dass er vor dem Vorfall vom 16. Mai 2017 bereits vom Beschwerdegegner [Anm. Kammer: dem Gesuchsgegner 2] und von J.\_\_\_\_\_ tätlich angegangen worden sei, ist darauf nicht weiter einzugehen. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, weshalb der Gesuchsteller den fraglichen Einwand im Revisionsverfahren erneut vorbringt. Die zitierten Erwägungen des Bundesgerichts zeigen eindrücklich, dass exakt dieselbe Rüge – wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend festhielt – bereits im Hauptverfahren bis vor Bundesgericht geltend gemacht und von letzterem schliesslich verworfen wurde. Das Revisionsgesuch erweist sich insoweit deshalb als unbegründet und ist abzuweisen. 16. Was den Einwand betrifft, wonach das Zweitgutachten geeignet sei, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils zu erschüttern, zumal bis anhin davon ausgegangen worden sei, der Gesuchsteller leide an einer Wahnstörung, und mittlerweile feststehe, dass er weder an einer solchen gelitten habe noch leide und wenn, dann höchstens ein Verdacht auf eine leichte Wahnstörung vorgelegen habe, ist im Folgenden zu klären, ob das Zweitgutachten mit überlegenen Gründen vom Erstgutachten abweicht und klare Fehler desselben aufzeigt, die geeignet sind, die Beweisgrundlage des Urteils der 1. Strafkammer zu erschüttern, oder ob im Zweitgutachten lediglich eine vom früheren Gutachten abweichende Meinung vertreten wird, womit kein Revisionsgrund vorliegen würde. 16.1 Dazu ist vorab festzuhalten, dass sich das Bundesgericht im erwähnten Urteil 6B\_648/2020 bereits ausführlich zum Erstgutachten äusserte, nachdem der Gesuchsteller – wie sich unter Erwägung 16.2.2 unten zeigen wird – konstant dagegen opponierte (pag. 61 ff. E. 4.4.1 ff.). Dabei gelangte das Bundesgericht zum Ergebnis, der vorinstanzliche Schluss, wonach kein Anlass bestehe, an den im (Erst-)Gutachten gestellten Diagnosen zu

zweifeln, sei nicht zu beanstanden. Weiter hielt das Bundesgericht fest, es sei weder geltend gemacht worden noch ersichtlich, dass das (Erst-)Gutachten mangelhaft sei oder die Vorinstanz [Anm. Kammer: die 1. Strafkammer] in Willkür ver falle, indem sie das Gutachten als schlüssig bezeichnet und bei der rechtlichen Würdigung darauf abgestellt habe (zum Ganzen pag. 61 ff. E. 4.4.1). Die Vorinstanz [Anm. Kammer: die 1. Strafkammer] sei gestützt auf die gutachterlichen Diagnosen vielmehr bundesrechtskonform zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer [Anm. Kammer: der Gesuchsteller] «aktuell» und zum Tatzeitpunkt an einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB gelitten habe bzw. leide, mit der seine Taten in Zusammenhang stünden. Ferner habe die Vorinstanz [Anm. Kammer: die 1. Strafkammer] überzeugend dargelegt, dass beim Beschwerdeführer [Anm. Kammer: dem Gesuchsteller] von einer hohen Rückfallgefahr unter anderem für Gewaltdelikte (Körperverletzungen) auszugehen sei und aufgrund dieser Umstände zutreffend auf dessen Massnahmenbedürftigkeit geschlossen (zum Ganzen pag. 65 E. 4.4.2).

11 Das Bundesgericht bemängelte zusammengefasst somit weder das Erstgutachten, gestützt auf welches die 1. Strafkammer eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB anordnete, noch das angefochtene Urteil. 16.2 Das Zweitgutachten vermag aus Sicht der Kammer aus den nachfolgenden Gründen sodann keine derart massgeblichen, klaren Fehler des Erstgutachtens aufzuzeigen, die geeignet sind, die Beweisgrundlage des Urteils der 1. Strafkammer zu erschüttern. 16.2.1 Das Zweitgutachten wurde am 27. August 2021 von den BVD in Auftrag gegeben, weil sich in erster Linie die Frage nach Klärung der diagnostischen Einschätzung stelle und nicht erkennbar sei, ob der Gesuchsteller tatsächlich an einer wahnhaften Störung oder eher an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leide (pag. 80). Mit dem Auftrag wurden dem Zweitgutachter aller Voraussicht nach die BVD-Akten zur Verfügung gestellt. Diese enthalten zweifellos gewisse Gerichtsakten, umfassen gerichtsnotorisch aber nicht die gesamten Gerichtsakten. Der Zweitgutachter hielt betreffend die Quellenangabe fest, sie umfasse zwei eingehende psychiatrische Explorationen von insgesamt sechs Stunden und «Ihre mir zur Verfügung gestellten Akten» (pag. 81). Welche Akten dem Zweitgutachter effektiv zur Verfügung standen, ist somit unklar. Fest steht aber, dass der Zweitgutachter nie um die gesamten Gerichtsakten ersuchte – in denselben findet sich kein Einsichtsersuchen seinerseits – und gemäss seinen Ausführungen zudem nicht wusste, wie die Verfahren gegen die mutmasslichen Angreifer des Gesuchstellers im November 2016 und April 2017 verliefen, sondern gestützt auf dessen Aussagen – wie sich zeigen wird – zu Unrecht mutmasste, diese könnten aufgrund einer Aussage gegen Aussage Situation eingestellt worden sein (pag. 160).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.